

# Einwohnergemeinde Uebeschi



---

**Verordnung über die Internet-Bekanntgabe  
von öffentlichen Informationen (IBV)**

---

# Inhaltsverzeichnis

Gegenstand/Zweck	3
Zuständigkeit	3
Befristung	3
Datenschutz	3
Gewerbe- und Vereinsverzeichnis	4
Technische Voraussetzungen	4
Inkrafttreten	4

Die Personen und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nichts etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Uebeschi erlässt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Uebeschi folgende

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

Gegenstand/Zweck	<p><b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ol> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, eine der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p><sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird oder</li><li>Eine Sperrung vorliegt.</li></ol>

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und - codes
- c) systematisch geordnete Daten aus Einwohnerkontrollen (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnis

**Art. 5**

Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

Technische Voraussetzungen

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

**Art. 7**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2022 beraten und genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES UEBESCHI

Hanspeter Wenger  
Gemeindepräsident

Janine Baumer  
Gemeindeschreiberin

**Auflagezeugnis**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 15.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Uebeschi, 16. Januar 2023

Die Gemeindeschreiberin

Janine Baumer